



**Sparkasse  
Oberpfalz Nord**

Offenlegungsbericht gemäß CRR  
zum 31.12.2023

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	5
1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	5
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	5
1.3	Häufigkeit der Offenlegung	5
1.4	Medium der Offenlegung	6
2	Offenlegung von Schlüsselparametern	7
3	Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	10

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 – Offenlegung von Schlüsselparametern.....7

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
AT1	Zusätzliches Kernkapital
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CET1	Hartes Kernkapital
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
DVO	Durchführungsverordnung
EBA	European Banking Authority
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	Liquide Aktiva hoher Qualität
ITS	Implementing Technical Standard (Technischer Durchführungsstandard)
i. V. m.	In Verbindung mit
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturellen Liquiditätsquote)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
T2	Ergänzungskapital

# 1 Allgemeine Informationen

## 1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Sparkasse Oberpfalz Nord (Rechtsträgerkennung: 5299000JUMG5RXV5MM55) alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen EURO (Mio. EUR) gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, zu eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Hierzu erfolgt im Rahmen der Offenlegungsstrategie, welche jährlich überprüft wird, eine Beurteilung der Angemessenheit der Offenlegungen. Zusätzlich wurde ein Offenlegungsprozess implementiert, der die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regelt.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 3 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigefügt.

Die Offenlegung der Sparkasse Oberpfalz Nord erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

## 1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

## 1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Sparkasse Oberpfalz Nord gilt gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31. 12.2023, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern).

#### **1.4 Medium der Offenlegung**

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse im Bereich Preise und Hinweise veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich in dieser Stelle veröffentlicht.

## 2 Offenlegung von Schlüsselparametern

Die Vorlage EU KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

**Abbildung 1: Vorlage EU KM1 – Offenlegung von Schlüsselparametern**

		<b>a</b>	<b>b</b>
<b>In Mio. EUR</b>		<b>31.12.2023</b>	<b>31.12.2022</b>
<b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	139	129
2	Kernkapital (T1)	139	129
3	Gesamtkapital	153	144
<b>Risikogewichtete Positionsbeträge</b>			
4	Gesamtrisikobetrag	1.112	1.108
<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	12,50	11,67
6	Kernkapitalquote (%)	12,50	11,67
7	Gesamtkapitalquote (%)	13,73	13,00
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	k. A.	k. A.
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k. A.	k. A.
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k. A.	k. A.
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,00	8,00
<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	k. A.	k. A.
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,75	0,01
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,15	k. A.
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	k. A.	k. A.

EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	k. A.	k. A.
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,40	2,51
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	11,40	10,51
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	5,73	5,00
<b>Verschuldungsquote</b>			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	1.759	1.815
14	Verschuldungsquote (%)	7,91	7,13
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	k. A.	k. A.
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k. A.	k. A.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
<b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	k. A.	k. A.
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
<b>Liquiditätsdeckungsquote</b>			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	229	235
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	175	174
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	34	23
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	141	151
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	162,10	155,82
<b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	1.430	1.437
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	1.088	1.121
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	131,40	128,27

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel in Höhe von 153 Mio. Euro der Sparkasse leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzen sich aus dem harten Kernkapital (139 Mio. Euro) und dem Ergänzungskapital (14 Mio. Euro) zusammen. Zum Berichtsstichtag erhöht sich das harte Kernkapital (CET1) im Vergleich zum 31.12.2022 um 10 Mio. Euro. Die Erhöhung ergibt sich aus der Zuführung zur Sicherheitsrücklage sowie der Erhöhung des Fonds für allgemeine Bankrisiken gem. §340g HGB. Das Ergänzungskapital (T2) reduziert sich um 1 Mio. Euro. Dieser Rückgang ergibt sich aus dem taggenauen Abschmelzen des Anrechnungsbetrages bei den betroffenen Kapitalinstrumenten in den letzten fünf Laufzeitjahren.



Der Gesamtrisikobetrag der risikogewichteten Positionsbeträge beträgt zum 31.12.2023 1.112 Mio. Euro und steigt im Vergleich zum 31.12.2022 um 4 Mio. Euro. Insgesamt führt die Entwicklung der verfügbaren Eigenmittel und der risikogewichteten Positionsbeträge zu einem Anstieg der Kapitalquoten (siehe Abbildung 2, Zeile 5 bis 7).

Die Gesamtkapitalanforderungen inklusive der kombinierten Kapitalpuffer erhöhen sich zum 31.12.2023 auf 11,40 % (siehe Abbildung 2, Zeile EU11a). Gründe hierfür sind die Festsetzung eines antizyklischen Kapitalpuffers für Deutschland ab dem 01.02.2023 in Höhe von 0,75 % (bisher 0,00 %) und die Einführung eines sektoralen Systemrisikopuffer für mit Wohnimmobilien besicherte Kredite ab dem 01.04.2023 in Höhe von 2,00 % (bisher 0,00 %).

Das nach der Erfüllung der Gesamtkapitalanforderung verfügbare harte Kernkapital (CET1) steigt auf 5,73 % (siehe Abbildung 2, Zeile 12). Der Anstieg ist hierbei auf die Erhöhung des harten Kernkapitals zum 31.12.2023 zurückzuführen.

Die Verschuldungsquote steigt auf 7,91 %. Der Anstieg ist hierbei auf die Erhöhung des Kernkapitals bei gleichzeitigem Rückgang der Gesamtrisikopositionsmessgröße zurückzuführen.

Die als Durchschnittswert der letzten 12 Monate ermittelte Liquiditätsdeckungsquote steigt zum 31.12.2023 auf 162,10 %. Grund für den Anstieg ist ein im Vergleich zum Rückgang der liquiden Aktiva (HQLA) größerer Rückgang der Nettomittelabflüsse (siehe Abbildung 2, Zeile 16). Dieser ergibt sich aus dem Anstieg der Mittelzuflüsse (siehe Abbildung 2, Zeile 16b) bei fast unveränderten Mittelabflüssen (siehe Abbildung 2, Zeile 16a).

Die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) in Höhe von 131,40 % misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28. Juni 2021 jederzeit einzuhalten. Der Anstieg der NSFR von 128,27 % zum 31.12.2022 auf 131,40 % zum 31. 12.2023 ist auf einen im Vergleich zum Rückgang der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF) höheren Rückgang der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) zurückzuführen.

### **3 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR**

Hiermit bestätigen wir, dass die Sparkasse Oberpfalz Nord die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Sparkasse Oberpfalz Nord

Weiden, 11.07.2024

*Hans-Jörg Schön*  
*Vorstandsvorsitzender*

*Dr. Jens Michael Heine*  
*Vorstandsmitglied*